



SATZUNG

=====

der Elterninitiative Spatzennest e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen Elterninitiative „Spatzennest“ und soll ins Vereinsregister unter diesem Namen eingetragen werden. Nach der Eintragung führte er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Geschäftssitz in Hamm

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung um insbesondere den Kontakt der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren untereinander und die partnerschaftliche Beziehung zwischen Kindern und Erwachsenen, im Sinne der Jugendhilfe zu fördern.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel der Einrichtung und Betreuung eines staatlich anerkannten Kindergartens mit aktiver Beteiligung und Unterstützung durch die Eltern.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gewinne und Vermögen

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, er erstrebt keinen Gewinn.

3.2 Mittel des Vereins und etwaiger Gewinn dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, und zwar sachgerecht, wirtschaftlich und zweckentsprechend.

3.3 Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

3.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Mitgliedschaften sind: Aktive Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

4.2 Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die

- a) ein Kind in der Einrichtung haben
- b) in den Vorstand des Vereins gewählt worden sind
- c) Gründungsmitglieder sind.

Beim Wegfallen der Voraussetzungen wird die aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

4.3 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt aus dem Verein

4.5 Der Austritt eines Mitglieds ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

4.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Der Monatsbeitrag sowohl für Aktive als auch für die Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

5.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und der Leiterin des Kindergartens und/oder deren Stellvertreterin als Besitzer. Der Vorstand bestimmt den Schriftführer. Der Elternrat des Kindergartens, der von allen Eltern, die ein Kind in der Einrichtung haben gebildet wird, entsendet ein Vertreter als nicht stimmberechtigten Besitzer in den Vorstand.

- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außengerichtlich.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihre Amtszeit solange im Amt, bis ihrer Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeiten aufnehmen können.
- 7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der laufenden Geschäfte einen Dispositionskredit in Höhe bis zu 10.000 DM (5112,92 €) in Anspruch zu nehmen. Er ist an die Beschlüsse der MV gebunden.
- 7.5 Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der in der MV anwesenden Vereinsmitglieder abberufen werden.
Der Vorstand bleibt jedoch auch nach der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, dieses gilt auch für ein einzelner Vorstandsmitglied, das von der MV abberufen wird.
- 7.6 Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich und auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- Bei Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist einmal jährlich einzuberufen.
- 8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, bzw. Beschluss der Beitragsordnung
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) Festsetzung der Geschäftsordnung

8.5 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Tagesordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines, von der Versammlung gewählten Versammlungsleiters abgewickelt.

8.6 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.7 Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.

8.8 Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechtigung der Mehrheit mit.

8.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfer

9.1 Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins, sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in alter und neuer Fassung bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung

11.1 Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Träger mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens zu verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2017 erstellt.

v.g.u.